

Bekanntmachungsanordnung

Die nachstehende Änderung zur Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Wülfrath hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wülfrath, den 01.04.2020



Dr. Claudia Panke
Bürgermeisterin

1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2020

Aufgrund der § 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) (GV. NRW 1995, S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Wülfrath in seiner Sitzung am 31.03.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Wülfrath vom 04.12.2019 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 12 der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung erhält folgende

Fassung:

(12) Die angeschlossene Fläche wird grundsätzlich im Wege der Selbstanzeige von den Gebührenpflichtigen ermittelt.

Der Gebührenpflichtige hat hierzu der Stadt unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung gemäß Vordruck der Stadt (siehe Anlage) abzugeben, sobald

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach Abs. 1. vorliegen oder
- b) die angeschlossene, bebaute Fläche und befestigte Fläche erhöht oder verringert worden ist. Hierzu hat er auf Verlangen der Stadt Pläne vorzulegen, in denen die gebührenrelevanten Flächen nachvollziehbar dargestellt sind.

Dabei eventuell auftretende Fehlein-schätzungen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Artikel 2

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2020 in Kraft.